

Satzung vom 20.03.1992

Satzung der Gemeinde Haseldorf

über die Erhebung von Hafenabgaben in dem Hafen der Gemeinde Haseldorf (Hafenabgabensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.04.1990 (GVoBl. Schl.-Holst., S. 159) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1990 (GVoBl. Schl.-Holst. S. 50), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16. März 1992 folgende Satzung erlassen:

Abschnitt I – Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Für die Benutzung des gemeindeeigenen Hafens Haseldorf werden folgende Abgaben erhoben:

Entwurf einer Neufassung

Satzung der Gemeinde Haseldorf

über die Erhebung von Hafenabgaben in dem Hafen der Gemeinde Haseldorf (Hafenabgabensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVoBl. Schl.-Holst. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVoBl. Schl.-Holst. 2018, S. 6), der §§ 1, 2, 6 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVoBl. Schl.-Holst. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVoBl. Schl.-Holst. 2018, S. 69) und der §§ 140a und 141 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 11.02.2008 (GVoBl. Schl.-Holst. 2008, S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.12.2018 (GVoBl. Schl.-Holst. 2018, S. 773) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26. Juni 2019 folgende Satzung erlassen:

Abschnitt I – Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Für die Benutzung des gemeindeeigenen Hafens Haseldorf werden folgende Abgaben erhoben:

1. Hafengebühren
2. Kaiegebühren
3. Liegegebühren
4. Lagergebühren
5. Slipgebühren

Das abgabepflichtige Hafengebiet umfasst die gemäß § 1 der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.02.1976 (GVobI. Schl.-Holst., S. 66) zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.10.1980 (GVobI. Schl.-Holst., S. 299) öffentlich bekannt gemachten Grenzen.

§ 2 Abgabenerhebung

- (1) Die Hafengebühren werden durch die nach der Hafenverordnung zuständigen Hafenbehörden erhoben.
- (2) Einzelabgaben sind sofort, pauschalierte Abgaben sind mit Entscheidung über den Antrag fällig.
- (3) Bei Gewährung einer Jahrespauschale nach § 10 Abs. 5 – 7 kann die Pauschale auf Antrag in zwei gleichen Raten, und zwar zum 01. Juli und 01. November des betreffenden Jahres gezahlt werden.
- (4) Die in § 1 aufgeführten Gebühren werden einzeln berechnet und einzeln auf volle 0,05 € aufgerundet.
- (5) Die Gebührensätze dieser Satzung sind Nettosätze. Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen wird die Umsatzsteuer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen hinzugerechnet.

1. Hafengebühren
2. Kaiegebühren
3. Liegegebühren
4. Lagergebühren

Das abgabepflichtige Hafengebiet umfasst das Gebiet in den gemäß § 1 Abs. 3 der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung) in der Fassung vom 25.11.2014 (GVobI. Schl.-Holst. 2014, S. 385) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.11.2018 (GVobI. Schl.-Holst. 2018, S. 551) öffentlich bekannt gemachten Grenzen.

§ 2 Abgabenerhebung

- (1) Die Hafengebühren werden durch die nach der Hafenverordnung zuständigen Hafenbehörde erhoben.
- (2) Die Abgabenschuld entsteht mit dem Einlaufen in das abgabepflichtige Hafengebiet. Einzelabgaben sind sofort, pauschalierte Abgaben sind mit Entscheidung über den Antrag fällig. Bei Gewährung einer Jahrespauschale nach § 9 Abs. 5 – 7 kann die Pauschale auf Antrag in zwei gleichen Raten, und zwar zum 01. Juli und 01. November des betreffenden Jahres gezahlt werden.
- (3) Die in § 1 aufgeführten Gebühren werden einzeln berechnet.
- (4) Die Gebührensätze dieser Satzung sind Nettosätze. Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen wird die Umsatzsteuer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen hinzugerechnet.

(6) Für Gebühren nach § 1 Nr. 1 – 3 und 5 sind die Eigentümer und Benutzer der Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper zahlungspflichtig und haften als Gesamtschuldner. Für die Lagergebühren sind Verlader und Empfänger sowie Eigentümer der Güter und Benutzer der Anlagen zahlungspflichtig und haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anmeldung

- (1) Meldepflichtig für Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper ist der Fahrzeug- oder Geräteführer oder sein Beauftragter. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Meldefristen die Vorschriften der Hafenverordnung.
- (2) Meldepflichtig für den Umschlag und die Lagerung von Gütern sind Fahrzeugführer, Verlader, Empfänger oder die Benutzer der Anlagen.
- (3) Meldepflichtig für das An- und Vonbordgehen von Fahrgästen ist der Fahrzeugführer oder sein Beauftragter.
- (4) Die für die Gebührenberechnung erforderlichen Unterlagen (Schiffsmessbrief, Eichschein, Ladungspapiere usw.) sind bei der Anmeldung vorzulegen. Können diese Unterlagen nicht vorgelegt werden, wird eine Schätzung auf Kosten

(5) Für Gebühren nach § 1 Nr. 1 – 3 sind die Eigentümerin oder der Eigentümer und die Benutzerin oder der Benutzer der Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper zahlungspflichtig und haften als Gesamtschuldner. Für die Lagergebühren (§ 1 Nr. 4) sind die Verladerin oder der Verlader und die Empfängerin oder der Empfänger sowie die Eigentümerin oder der Eigentümer der Güter und die Benutzerin oder der Benutzer der Anlagen zahlungspflichtig und haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anmeldung

- (1) Meldepflichtig für Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper ist die Fahrzeug- oder Geräteführerin oder der Fahrzeug- oder Geräteführer oder ihre oder seine Beauftragte oder ihr oder sein Beauftragter. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Meldefristen die Vorschriften der Hafenverordnung.
- (2) Meldepflichtig für den Umschlag und die Lagerung von Gütern ist die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, die Verladerin oder der Verlader, die Empfängerin oder der Empfänger oder die Benutzerin oder der Benutzer der Anlagen.
- (3) Meldepflichtig für das An- und Vonbordgehen von Fahrgästen ist die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer oder ihre oder seine Beauftragte oder ihr oder sein Beauftragter.
- (4) Die für die Gebührenberechnung erforderlichen Unterlagen (z.B. Schiffsmessbrief, Eichschein, Ladungspapiere usw.) sind bei der Anmeldung vorzulegen. Können diese Unterlagen nicht vorgelegt werden, wird eine Schätzung

des Zahlungspflichtigen durch die Hafenbehörde vorgenommen.

§ 4

Bemessungs- und Umrechnungsbestimmungen

- (1) Angefangene Bemessungseinheiten sind auf volle Einheiten aufzurunden.
- (2) Bemessungsgrundlage für Seeschiffe ist die aus dem Schiffsmessbrief ersichtliche Bruttoregistertonnage (BRT) oder die Bruttoreaumzahl (BRZ). Wird zusätzlich zum internationalen Schiffsmessbrief (1969) in einer Bescheinigung der Schiffsvermessungsbehörde der Bruttoreumgehalt in Registertonnen nachgewiesen, ist dieses Ergebnis zugrunde zu legen.
- (3) Bemessungsgrundlage für Binnenschiffe ist die aus dem Eichschein ersichtliche maximale Tragfähigkeit in metrischen Tonnen (Eichtonnen).
- (4) Zur Ermittlung des Raumgehaltes in BRT oder BRZ für nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, mit Ausnahme von Schiffen der Streitkräfte, ist für je einen Quadratmeter der beanspruchten Wasserfläche ein Drittel BRT bzw. ein Drittel BRZ anzusetzen. Die beanspruchte Wasserfläche in Quadratmetern wird durch Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite errechnet. Die größte Breite ist senkrecht zur Richtung der Gesamtlängenmessung festzustellen. Bei Fischereifahrzeugen wird die

auf Kosten der oder des Zahlungspflichtigen durch die Hafenbehörde vorgenommen. Können Ladepapiere nicht vorgelegt werden, so hat die oder der Meldepflichtige der Hafenbehörde auf Verlangen Einblick in die Geschäftsunterlagen zur Feststellung der Ladung sowie Art und Menge des Umschlages zu gewähren.

§ 4

Bemessungs- und Umrechnungsbestimmungen

- (1) Angefangene Bemessungseinheiten sind auf volle Einheiten aufzurunden.
- (2) Bemessungsgrundlage für Seeschiffe ist die aus dem Schiffsmessbrief ersichtliche Bruttoreaumzahl (BRZ).
- (3) Bemessungsgrundlage für Binnenschiffe ist die aus dem Eichschein ersichtliche maximale Tragfähigkeit in metrischen Tonnen (Eichtonnen).
- (4) Zur Ermittlung des Raumgehaltes in BRZ für nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, mit Ausnahme von Schiffen der Streitkräfte, ist für je einen Quadratmeter der beanspruchten Wasserfläche ein BRZ anzusetzen. Die beanspruchte Wasserfläche in Quadratmetern wird durch Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite errechnet. Die größte Breite ist senkrecht zur Richtung der Gesamtlängenmessung festzustellen. Bei Fischereifahrzeugen wird die Gesamtlänge des

Gesamtlänge des Fahrzeuges zwischen Vorderkante, Vordersteven und Ruderachse gemessen.

- (5) Bei nicht vermessenen Schiffen der Streitkräfte wird eine metrische Tonne Wasserverdrängung einer BRT bzw. BRZ gleichgesetzt.
- (6) Bei der Berechnung von Tonnen (t), Tragfähigkeit in BRT bzw. BRZ oder umgekehrt gilt:
1 Tonne Tragfähigkeit entspricht 0,5 BRT bzw. BRZ.
Als Tonne gilt die metrische Tonne in 1.000 kg.

§ 5 Güterklassen

- (1) Güter der Klasse I sind Mineralöle, greifer- und saugfähige Massengüter, ausgenommen Getreide und Futtermittel und Baustoffe.
- (2) Güter der Klasse II sind nichtgreiferfähige Massengüter sowie Getreide- und Futtermittel.
- (3) Güter der Klasse III sind alle Stückgüter.

§ 6 Ballast

Als Ballast gelten Stoffe, die nicht zu Handelszwecken bestimmt sind und ausschließlich zur Herstellung der Stabilität des Fahrzeuges, Gerätes oder sonstigen Schwimmkörpers dienen.

Fahrzeuges zwischen Vorderkante, Vordersteven und Ruderachse gemessen. Bei nicht vermessenen Schiffen der Streitkräfte wird eine metrische Tonne Wasserverdrängung einer BRZ gleichgesetzt.

- (5) Bei der Berechnung von Tonnen (t), Tragfähigkeit in BRZ oder umgekehrt gilt:
1 Tonne Tragfähigkeit entspricht 0,6 BRZ.
Als Tonne gilt die metrische Tonne in 1.000 kg.

§ 5 Güterklassen

- (4) Güter der Klasse I sind Mineralöle, greifer- und saugfähige Massengüter, ausgenommen Getreide und Futtermittel und Baustoffe.
- (5) Güter der Klasse II sind nichtgreiferfähige Massengüter sowie Getreide und Futtermittel.
- (6) Güter der Klasse III sind alle Stückgüter und Fahrzeuge.

§ 6 Ballast

Als Ballast gelten Stoffe, die nicht zu Handelszwecken bestimmt sind und ausschließlich zur Herstellung der Stabilität des Fahrzeuges, Gerätes oder sonstigen Schwimmkörpers dienen.

Abschnitt II – Abgaben

§ 7

Allgemeine Befreiung von Hafenabgaben

Von der Zahlung aller Abgaben sind befreit:

1. Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper des Bundes oder des Landes Schleswig-Holstein, die Aufsichts- oder Wasserbauzwecken dienen.
2. Fahrzeuge, Geräte, Güter und Personen auf Anordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Technik und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein für die Durchführung von Sonderaufgaben.
3. Lotsen-, Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge.
4. Fahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger.
5. Schiffe, die nur zur Zollabfertigung einlaufen und unmittelbar nach Abfertigung wieder auslaufen, sofern sie keine Sonderleistungen in Anspruch nehmen.
6. Beiboote, die zu den im Hafen liegenden Fahrzeugen, Geräten und sonstigen Schwimmkörpern gehören, sofern sie nicht in der gewerbsmäßigen Personen- und Güterbeförderung eingesetzt sind und keine Sonderleistungen in Anspruch nehmen.
7. Schiffe, die ausschließlich zum Zwecke der Entsorgung den Hafen anlaufen und ihn unmittelbar nach Entsorgung wieder verlassen, sofern sie keine Sonderleistungen in

Abschnitt II – Abgaben

§ 7

Allgemeine Befreiung von Hafenabgaben

Von der Zahlung aller Abgaben sind befreit:

1. Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper des Bundes oder des Landes Schleswig-Holstein, die Aufsichts- oder Wasserbauzwecken dienen,
2. Fahrzeuge, Geräte, Güter und Personen auf Anordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein für die Durchführung von Sonderaufgaben,
3. Lotsen-, Festmacher-, Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge, jedoch nur im Einsatz,
4. Fahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger,
5. Schiffe, die zur Zollabfertigung den Hafen anlaufen und ihn unmittelbar nach Abfertigung wieder verlassen, sofern sie keine Sonderleistungen in Anspruch nehmen,
6. Beiboote, die zu den im Hafen liegenden Fahrzeugen, Geräten und sonstigen Schwimmkörpern gehören, sofern sie nicht in der gewerbsmäßigen Personen- und Güterbeförderung eingesetzt und keine Sonderleistungen in Anspruch nehmen,
7. Fahrzeuge, die in dem Hafen liegende Schiffe mit Proviant, Ausrüstung oder Frischwasser versorgen,
8. Schlepper, die in Ausübung einer Assistenz Tätigkeit Schiffe in den Hafen bringen oder herausbegleiten,
9. Schiffe, die ausschließlich zum Zwecke der Entsorgung den Hafen anlaufen und ihn unmittelbar nach Entsorgung wieder verlassen, sofern sie keine Sonderleistungen in

Anspruch nehmen, sowie Schiffe, die vor oder nach einem Umschlagsvorgang entsorgt werden, für die Dauer der Entsorgung, sofern sie keine Sonderleistungen in Anspruch nehmen.

8. Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, die diesen Hafen als Nothafen aufsuchen und ohne zu laden oder zu löschen wieder verlassen, solange der Tatbestand, der das Einlaufen bedingt, gegeben ist, spätestens jedoch bis zu einer Woche.

§ 8 Sonderregelung

Bei besonderen Tatbeständen können mit Zustimmung des Bürgermeisters der Gemeinde Haseldorf die Gebührensätze dieser Satzung ermäßigt werden.

Abschnitt III – Hafengebühren

§ 9 Gebührensätze

- (1) Die Hafengebühr ist für alle Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper zu entrichten, die in den Hafen einlaufen oder aus diesem auslaufen.
- (2) Die Hafengebühr beträgt für jeden Eingang und für jeden Ausgang für
 1. Frachtschiffe (einschl. Wagen- und Güterfähren)
mit Ladung 0,18 Euro/BRT bzw. BRZ,
mit Ballast oder leer 0,10 Euro/BRT bzw. BRZ.
 2. Schiffe der gewerbsmäßigen Personenbeförderung

Anspruch nehmen, sowie Schiffe, die vor oder nach einem Umschlagsvorgang entsorgt werden, für die Dauer der Entsorgung, sofern sie keine Sonderleistungen in Anspruch nehmen,

10. Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, die den Hafen als Nothafen aufsuchen und ohne zu laden oder zu löschen wieder verlassen, solange der Tatbestand, der das Einlaufen bedingt, gegeben ist, längstens jedoch bis zu einer Woche.

Abschnitt III – Hafengebühren

§ 8 Gebührensätze

- (1) Die Hafengebühr ist für alle Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper zu entrichten, die in den Hafen einlaufen oder aus diesem auslaufen.
- (2) Die Hafengebühr beträgt für jeden Eingang und für jeden Ausgang für
 1. Frachtschiffe (einschl. Wagen- und Güterfähren)
mit Ladung 0,18 Euro/BRZ,
mit Ballast oder leer 0,10 Euro/BRZ.
 2. Schiffe der gewerbsmäßigen Personenbeförderung

(einschl. solche, die außerdem Güter mitführen)
für jede Person der höchstzulässigen
Personenzahl 0,11 Euro.

3. Fischereifahrzeuge über 35 m

Gesamtlänge 0,10 Euro/BRT bzw. BRZ.

4. Alle anderen Fahrzeuge, Geräte oder sonstigen
Schwimmkörper mit Ausnahme von
Fischereifahrzeugen bis 35 m Gesamtlänge und
Sportfahrzeugen 0,18 Euro/BRT bzw. BRZ.

(3) Frachtschiffe, die ausschließlich Güter der Klasse I
geladen haben, entrichten den Ballastsatz. Dieser ist ferner
bei beladenen Schiffen anzuwenden, wenn im Hafen
weniger als 1/5 der Bruttoregistertonnage bzw.
Bruttoreaumzahl der Klassen II und III gelöscht oder geladen
wird.

(4) Für Fischereifahrzeuge bis zu einer Gesamtlänge von 35
m wird die Hafengebühr nach Tagessätzen ohne
Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausgänge
erhoben.

Für diese Fahrzeuge sind je angefangene 24 Stunden bei
einer Gesamtlänge

bis zu 10 m	1,10 Euro
über 10 m bis 12 m	1,65 Euro
über 12 m bis 16 m	2,70 Euro
über 16 m bis 18 m	3,80 Euro
über 18 m bis 20 m	5,45 Euro
über 20 m bis 26 m	8,15 Euro
über 26 m bis 32 m	10,70 Euro
über 32 m bis 35 m	14,30 Euro

zu entrichten.

(einschl. solche, die außerdem Güter mitführen)
für jede Person der höchstzulässigen
Personenzahl 0,11 Euro.

3. Fischereifahrzeuge über 35 m

Gesamtlänge 0,10 Euro/BRZ.

4. Alle anderen Fahrzeuge, Geräte oder sonstigen
Schwimmkörper mit Ausnahme von
Fischereifahrzeugen bis 35 m Gesamtlänge und
Sportfahrzeugen 0,18 Euro/BRZ.

(3) Frachtschiffe, die ausschließlich Güter der Klasse I
geladen haben, entrichten den Ballastsatz. Dieser ist ferner
bei beladenen Schiffen anzuwenden, wenn im Hafen
weniger als 1/5 der Bruttoregistertonnage bzw.
Bruttoreaumzahl der Klassen II und III gelöscht oder geladen
wird.

(4) Für Fischereifahrzeuge bis zu einer Gesamtlänge von 35
m wird die Hafengebühr nach Tagessätzen ohne
Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausgänge
erhoben.

Für diese Fahrzeuge sind je angefangene 24 Stunden bei
einer Gesamtlänge

bis zu 10 m	1,10 Euro
über 10 m bis 12 m	1,65 Euro
über 12 m bis 16 m	2,70 Euro
über 16 m bis 18 m	3,80 Euro
über 18 m bis 20 m	5,45 Euro
über 20 m bis 26 m	8,15 Euro
über 26 m bis 32 m	10,70 Euro
über 32 m bis 35 m	14,30 Euro

zu entrichten.

(5) Für Sportfahrzeuge, Kähne und sonstige kleine nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge soweit sie nicht Erwerbszwecken dienen, wird die Hafengebühr nach Tagessätzen ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausgänge erhoben. Für diese Fahrzeuge sind je angefangene 24 Stunden zu zahlen:

Boote bis 6 m	4,50 €
Boote bis 8 m	5,50 €
Boote über 8 m	6,50 €

(6) Von der Zahlung vorstehender Gebühren sind die in Absatz 5 genannten Fahrzeuge ausgenommen, die über einen Liegeplatz an der Sportbootanlage des Wassersportclubs Haseldorf verfügen. Über Einrichtung, Betrieb und Unterhaltung der Sportbootanlage muss eine vertragliche Regelung zwischen dem Betreiber der Anlage und der Gemeinde bestehen.

§ 10 Pauschalen

(1) Auf Antrag werden zur Abgeltung der Hafengebühren Pauschalen gewährt. Wird der Antrag erst im Laufe des Pauschalzeitraums gestellt, so ist die gesamte Pauschale fällig. Eine Anrechnung von bereits in einem laufenden Pauschalzeitraum fälligen oder gezahlten Gebühren auf die Pauschale ist nicht statthaft.

(2) Pauschalzeiträume sind:

1. für die Monatspauschale der Kalendermonat,
2. für die Jahrespauschale das Kalenderjahr.

(5) Für Sportfahrzeuge, Kähne und sonstige kleine nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge, soweit sie nicht Erwerbszwecken dienen, wird die Hafengebühr nach Tagessätzen ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausgänge erhoben. Für diese Fahrzeuge sind je angefangene 24 Stunden zu zahlen:

Boote bis 6 m	4,50 €
Boote bis 8 m	5,50 €
Boote über 8 m	6,50 €

(6) Von der Zahlung vorstehender Gebühren sind die in Absatz 5 genannten Fahrzeuge ausgenommen, die über einen Liegeplatz an der Sportbootanlage des Wassersportclubs Haseldorf verfügen. Über Einrichtung, Betrieb und Unterhaltung der Sportbootanlage muss eine vertragliche Regelung zwischen dem Betreiber der Anlage und der Gemeinde bestehen.

§ 9 Pauschalen

(1) Auf Antrag werden zur Abgeltung der Hafengebühren Pauschalen gewährt. Wird der Antrag erst im Laufe des Pauschalzeitraums gestellt, so ist die gesamte Pauschale fällig. Eine Anrechnung von bereits in einem laufenden Pauschalzeitraum fälligen oder gezahlten Gebühren auf die Pauschale ist nicht statthaft.

(2) Pauschalzeiträume sind:

1. für die Monatspauschale der Kalendermonat,
2. für die Jahrespauschale das Kalenderjahr.

Pauschalen für andere als die angegebenen Zeiträume sind nicht zulässig. (3) Die Pauschale gilt für das Fahrzeug, für das dieser Antrag gestellt wurde. (4) Bei Verkauf oder Ausfall eines Fahrzeuges durch Reparatur kann die Hafenbehörde die Jahrespauschale nach den Absätzen 5, 6 oder 7 auf Antrag auf ein Ersatzschiff übertragen. Die Gesamtpauschale ist in diesem Fall nach dem größten eingesetzten Schiff zu berechnen. Nachzahlungen werden mit Inbetriebnahme des Ersatzfahrzeuges fällig. (5) Für Fischereifahrzeuge bis 35 m Gesamtlänge und für Sportfahrzeuge, Kähne und sonstige kleine nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge, soweit sie nicht Erwerbszwecken dienen, beträgt die Monatspauschale das Sechsfache und die Jahrespauschale das Dreißigfache des Tagessatzes nach § 9 Abs. 4 und 5. (6) Für alle in Absatz 5 nicht genannten Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper beträgt die Jahrespauschale bei bis zu jährlich 75 Ein- oder Ausgängen das 25-fache 150 Ein- oder Ausgängen das 40-fache 500 Ein- oder Ausgängen das 45-fache 1.000 Ein- oder Ausgängen das 55-fache und über 1.000 Ein- oder Ausgängen das 60-fache der Gebühr nach § 9 Abs. 2 für Schiffe mit Ladung je Ein- und Ausgang.	Pauschalen für andere als die angegebenen Zeiträume sind nicht zulässig. (3) Die Pauschale gilt für das Fahrzeug, für das dieser Antrag gestellt wurde. (4) Bei Verkauf oder Ausfall eines Fahrzeuges durch Reparatur kann die Hafenbehörde die Jahrespauschale nach den Absätzen 5, 6 oder 7 auf Antrag auf ein Ersatzschiff übertragen. Die Gesamtpauschale ist in diesem Fall nach dem größten eingesetzten Schiff zu berechnen. Nachzahlungen werden mit Inbetriebnahme des Ersatzfahrzeuges fällig. (5) Für Fischereifahrzeuge bis 35 m Gesamtlänge und für Sportfahrzeuge, Kähne und sonstige kleine nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge, soweit sie nicht Erwerbszwecken dienen, beträgt die Monatspauschale das Sechsfache und die Jahrespauschale das Dreißigfache des Tagessatzes nach § 9 Abs. 4 und 5. (6) Für alle in Absatz 5 nicht genannten Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper beträgt die Jahrespauschale bei bis zu jährlich 75 Ein- oder Ausgängen das 25-fache 150 Ein- oder Ausgängen das 40-fache 500 Ein- oder Ausgängen das 45-fache 1.000 Ein- oder Ausgängen das 55-fache und über 1.000 Ein- oder Ausgängen das 60-fache der Gebühr nach § 9 Abs. 2 für Schiffe mit Ladung je Ein- und Ausgang.
---	---

(7) Beansprucht ein Fahrzeug einen bestimmten Dauerliegeplatz, so zahlt es einen Aufschlag von 60 v.H.

§ 11

Ermäßigung der Hafengebühren

(1) Für die Schiffe der gewerbsmäßigen Personenbeförderung ermäßigt sich die Hafengebühr um 50 v.H., wenn nachgewiesen wird, dass

1. ausschließlich Schulen oder Schulklassen einschließlich Begleitpersonen befördert werden oder
2. die Anzahl der Fahrgäste geringer ist als ein Drittel der höchstzulässigen Personenzahl.

(2) Der schriftliche Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Ermäßigung ist vom Schiffsführer der Hafenbehörde vorzulegen. Bei Fehlen eines geeigneten Nachweises wird die Ermäßigung nicht gewährt.

§ 12

Befreiung von der Hafengebühr

Von der Entrichtung der Hafengebühr sind außer den in § 7 genannten Fahrzeugen, Geräten und sonstigen Schwimmkörpern befreit:

1. Frachtschiffe (einschl. Binnenschiffe), die im Hafen keine Güter umschlagen und den Hafen zur Proviantaufnahme

(7) Beansprucht ein Fahrzeug einen bestimmten Dauerliegeplatz, so zahlt es einen Aufschlag von 60 v.H.

§ 10

Ermäßigung der Hafengebühren

(1) Für die Schiffe der gewerbsmäßigen Personenbeförderung ermäßigt sich die Hafengebühr um 50 v.H., wenn nachgewiesen wird, dass

1. ausschließlich Schulen oder Schulklassen einschließlich Begleitpersonen befördert werden oder
2. die Anzahl der Fahrgäste geringer ist als ein Drittel der höchstzulässigen Personenzahl.

(2) Der schriftliche Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Ermäßigung ist von der Schiffsführerin oder dem Schiffsführer der Hafenbehörde vorzulegen. Bei Fehlen eines geeigneten Nachweises wird die Ermäßigung nicht gewährt.

§ 11

Befreiung von der Hafengebühr

Von der Entrichtung der Hafengebühr sind außer den in § 7 genannten Fahrzeugen, Geräten und sonstigen Schwimmkörpern befreit:

1. Frachtschiffe (einschl. Binnenschiffe), die im Hafen keine Güter umschlagen und den Hafen zur Proviantaufnahme

oder Übernahme von Besatzungsmitgliedern anlaufen für die Dauer von 24 Stunden.

2. Leichterfahrzeuge, wenn sie ausschließlich der Leichterung von im abgabenpflichtigen Hafengebiet liegenden Schiffen dienen.
3. Schiffe, die dem Hafen ausschließlich zum Zwecke der Reparatur anlaufen.

Abschnitt IV – Kaigebühren

§ 13 Gebührensätze

- (1) Die Kaigebühr wird für alle unter Benutzung der öffentlichen Anlagen an und von Bord gehenden Fahrgäste des gewerbsmäßigen Personenverkehrs sowie für den Umschlag von Gütern, Fahrzeugen und Tieren, außer Wasserballast im abgabenpflichtigen Hafengebiet erhoben.
- (2) Die Kaigebühr beträgt bei jeder Benutzung für
 1. Fahrgäste:

a) Erwachsene	0,27 Euro
b) Kinder, Schülerinnen und Schüler, schwerbehinderte Fahrgäste der fahrplanmäßigen Linienschiffahrt sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Gesellschaftsfahrten (Mindestzahl 10 Personen)	0,15 Euro
 2. Güter:

a) Klasse I (§ 5 Abs. 1)	je 1.000 kg 0,19 Euro
--------------------------	-----------------------

oder Übernahme von Besatzungsmitgliedern anlaufen für die Dauer von 24 Stunden.

2. Leichterfahrzeuge, wenn sie ausschließlich der Leichterung von im abgabenpflichtigen Hafengebiet liegenden Schiffen dienen.
3. Schiffe, die dem Hafen ausschließlich zum Zwecke der Reparatur anlaufen.

Abschnitt IV – Kaigebühren

§ 12 Gebührensätze

- (1) Die Kaigebühr wird für alle unter Benutzung der öffentlichen Anlagen an und von Bord gehenden Fahrgäste des gewerbsmäßigen Personenverkehrs sowie für den Umschlag von Gütern, Fahrzeugen und Tieren, außer Wasserballast im abgabenpflichtigen Hafengebiet erhoben.
- (2) Die Kaigebühr beträgt bei jeder Benutzung für
 1. Fahrgäste:

a) Erwachsene	0,27 Euro
b) Kinder, Schülerinnen und Schüler, schwerbehinderte Fahrgäste der fahrplanmäßigen Linienschiffahrt sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Gesellschaftsfahrten (Mindestzahl 10 Personen)	0,15 Euro
 2. Güter:

a) Klasse I (§ 5 Abs. 1)	je 1.000 kg 0,19 Euro
--------------------------	-----------------------

Abschnitt V – Liegegebühren

§ 15 Gebührensätze

- (1) Die Liegegebühr ist für alle Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper, die im Hafen liegen, nach Ablauf einer gebührenfreien Liegezeit von 2 Kalendertagen (ohne Ein- und Auslauftage, Sonntage, gesetzliche Feiertage und Tage, an denen das Fahrzeug Güter umschlägt) zu entrichten.
- (2) Die Liegegebühr beträgt für jeden dem Befreiungszeitraum nach Abs. 1 folgenden Tag (24 Stunden) 0,03 Euro/BRT bzw. BRZ.
- (3) Die Liegegebühr für Schiffe, die den Hafen ausschließlich zum Zwecke der Reparatur in Anspruch nehmen, beträgt
 - a) für die ersten zwei Liegetage (48 Stunden)
0,03 Euro/BRT bzw. BRZ
 - b) für jeden weiteren angefangenen Tag
(24 Stunden) 0,01 Euro/BRT bzw. BRZ
 - c) für jede Woche (7 Tage) 0,07 Euro/BRT bzw. BRZ

sofern die Kaianlagen nicht für Umschlagszwecke benötigt werden. In diesem Fall erfolgt eine Gebührenfestsetzung nach Abs. 2. Gebührenfreie Liegezeiten finden für Reparaturschiffe keine Berücksichtigung.

Abschnitt V – Liegegebühren

§ 14 Gebührensätze

- (1) Die Liegegebühr ist für alle Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper, die im Hafen liegen, nach Ablauf einer gebührenfreien Liegezeit von 2 Kalendertagen (ohne Ein- und Auslauftage, Sonntage, gesetzliche Feiertage und Tage, an denen das Fahrzeug Güter umschlägt) zu entrichten.
- (2) Die Liegegebühr beträgt für jeden dem Befreiungszeitraum nach Abs. 1 folgenden Tag (24 Stunden) 0,03 Euro/BRZ.
- (3) Die Liegegebühr für Schiffe, die den Hafen ausschließlich zum Zwecke der Reparatur in Anspruch nehmen, beträgt
 - a) für die ersten zwei Liegetage (48 Stunden)
0,03 Euro/BRZ
 - b) für jeden weiteren angefangenen Tag
(24 Stunden) 0,01 Euro/BRZ
 - c) für jede Woche (7 Tage) 0,07 Euro/BRZ

sofern die Kaianlagen nicht für Umschlagszwecke benötigt werden. In diesem Fall erfolgt eine Gebührenfestsetzung nach Abs. 2. Gebührenfreie Liegezeiten finden für Reparaturschiffe keine Berücksichtigung.

§ 16
Befreiung von der Liegegebühr

Von der Entrichtung der Liegegebühr sind außer den in § 7 genannten Fahrzeugen, Geräten und sonstigen Schwimmkörpern befreit:

1. Sportfahrzeuge und Fischereifahrzeuge bis zu einer Gesamtlänge von 35 m,
2. alle anderen Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper, für die eine Jahrespauschale nach § 10 Abs. 7 entrichtet worden ist,
3. Schiffsneubauten bis zur Übergabe an den Eigner,
4. Reparaturschiffe an Hafenanlagen, über deren Nutzung eine vertragliche Regelung zwischen einer Werft und der Gemeinde besteht.

§ 17
Winterlager

- (1) Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper können auf Antrag die Hafenwasserfläche als Winterlager benutzen.
- (2) Das Winterlager beginnt mit der Genehmigung des Antrages, frühestens jedoch am 1. November. Es endet beim Verlassen des abgabepflichtigen Hafengebietes, spätestens jedoch am 15. April.
- (3) Bei Benutzung der Hafenwasserfläche als Winterlager beträgt die einmalige Liegegebühr für

1. Schiffe der gewerbsmäßigen Personenbeförderung

§ 15
Befreiung von der Liegegebühr

Von der Entrichtung der Liegegebühr sind außer den in § 7 genannten Fahrzeugen, Geräten und sonstigen Schwimmkörpern befreit:

1. Sportfahrzeuge und Fischereifahrzeuge bis zu einer Gesamtlänge von 35 m,
2. alle anderen Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper, für die eine Jahrespauschale nach § 10 Abs. 7 entrichtet worden ist,
3. Schiffsneubauten bis zur Übergabe an die Eignerin oder den Eigner,
4. Reparaturschiffe an Hafenanlagen, über deren Nutzung eine vertragliche Regelung zwischen einer Werft und der Gemeinde besteht.

§ 16
Winterlager

- (1) Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper können auf Antrag die Hafenwasserfläche als Winterlager benutzen.
- (2) Das Winterlager beginnt mit der Genehmigung des Antrages, frühestens jedoch am 1. November. Es endet beim Verlassen des abgabepflichtigen Hafengebietes, spätestens jedoch am 15. April.
- (3) Bei Benutzung der Hafenwasserfläche als Winterlager beträgt die einmalige Liegegebühr für

1. Schiffe der gewerbsmäßigen Personenbeförderung

für jede Person der höchstzulässigen Personenzahl
0,60 Euro,

2. für Sportfahrzeuge, Kähne und sonstige, kleine
nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge,
soweit sie nicht Erwerbszwecken dienen
 - a) für beheimatete Fahrzeuge das 10-fache und
 - b) für nicht beheimatete Fahrzeuge das 15-fache
der Hafengebühr gemäß § 9 Abs. 5.
3. Alle anderen Fahrzeuge, Geräte und sonstigen
Schwimmkörper 0,35 Euro/BRT bzw. BRZ.

Abschnitt VI – Slipgebühren

§ 18 Gebührensätze

Aufgehoben.

§ 19 Pauschalen

Aufgehoben.

Abschnitt VII – Lagergebühren

§ 20 Gebührensätze

Die Lagergebühr ist für die Lagerung von Gütern und
Ballaststoffen auf den öffentlichen Kaianlagen im
abgabepflichtigen Hafengebiet zu entrichten.

für jede Person der höchstzulässigen Personenzahl
0,60 Euro,

2. für Sportfahrzeuge, Kähne und sonstige, kleine
nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge,
soweit sie nicht Erwerbszwecken dienen
 - c) für beheimatete Fahrzeuge das 10-fache und
 - d) für nicht beheimatete Fahrzeuge das 15-fache
der Hafengebühr gemäß § 9 Abs. 5,
3. alle anderen Fahrzeuge, Geräte und sonstigen
Schwimmkörper 0,35 Euro/BRZ.

Abschnitt VI – Lagergebühren

§ 17 Gebührensätze

Die Lagergebühr ist für die Lagerung von Gütern und
Ballaststoffen auf den öffentlichen Kaianlagen im
abgabepflichtigen Hafengebiet zu entrichten.

Die Lagergebühr beträgt für Güter, die mit Schiffen eingekommen sind oder ausgehen, nach Ablauf einer gebührenfreien Lagerzeit von 2 Kalendertagen für jeden folgenden angefangenen Tag 0,12 Euro und für Güter, die nicht mit Schiffen eingekommen sind oder ausgehen, für jeden angefangenen Tag 0,19 Euro je Quadratmeter der belegten Fläche.

§ 21

Befreiung von der Lagergebühr

Von der Zahlung der Lagergebühr ist befreit, wer die Nutzung durch vertragliche Vereinbarung geregelt hat.

Abschnitt VIII – Schlussvorschriften

Die Lagergebühr beträgt für Güter, die mit Schiffen eingekommen sind oder ausgehen, nach Ablauf einer gebührenfreien Lagerzeit von 2 Kalendertagen für jeden folgenden angefangenen Tag 0,12 Euro und für Güter, die nicht mit Schiffen eingekommen sind oder ausgehen, für jeden angefangenen Tag 0,19 Euro je Quadratmeter der belegten Fläche.

§ 18

Befreiung von der Lagergebühr

Von der Zahlung der Lagergebühr ist befreit, wer die Nutzung durch vertragliche Vereinbarung geregelt hat.

Abschnitt VII – Schlussvorschriften

§ 19

Datenverarbeitung

- (1) Das Amt Geest und Marsch Südholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenschuldigen sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis der Abgabenschuldigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Abgabenschuldigen sowie zur Gebührenerhebung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten erhoben worden sind, zulässig. Sie dürfen zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

**§ 22
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die bisherige Satzung über die Erhebung von Hafenabgaben in dem Hafen der Gemeinde Haseldorf vom 11. November 1982 tritt gleichzeitig außer Kraft.

**§ 20
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die bisherige Satzung über die Erhebung von Hafenabgaben in dem Hafen der Gemeinde Haseldorf vom 20.03.1992 tritt gleichzeitig außer Kraft.